

Ausführungsreglement zum Reglement über den Gemeindefriedhof (vom 15. Dezember 2025)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg

gestützt auf:

- das Reglement vom 16. September 2024 über den Gemeindefriedhof (GFR),

erlässt folgende Bestimmungen:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufsicht und die Verwaltung des Friedhofs St. Leonhard sowie die Tarifgestaltung und die Vorgaben für die Gestaltung der Gräber.

2. Kapitel: Friedhofordnung

Allgemeine
Planung

Art. 2 ¹ Auf einem Friedhofplan mit mehreren Bereichen ist die Lage der Gräber genau ersichtlich.

² Innerhalb der Reihengrabbereiche erfolgt die Bestattung der Reihe nach unabhängig von Religion, Familie, Alter oder Geschlecht. Nach der vollständigen Aufhebung eines Reihengrabbereichs kann dieser neu zugewiesen werden.

³ Für Konzessionsgräber wird abhängig von der Verfügbarkeit ein Platz in einem eigens festgelegten Bereich zugeteilt. Nach der Aufhebung des Grabs kann der Platz neu belegt werden.

⁴ Für geschützte Grabmäler im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter ist ein eigener Bereich reserviert.

Garten der
Erinnerung und
Park der
Erinnerungen
(Art. 8 und 9 GFR)

Art. 3¹ Für den Transport verwendete Urnen werden vor Ort entsiegelt, wo nur die Asche in den Garten der Erinnerung oder in den Park der Erinnerungen gegeben wird.

² Die Asche wird vom Friedhofspersonal, vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der verstorbenen Person entnommen:

- a. am durch die für den Friedhof verantwortliche Dienststelle festgesetzten Datum und Zeit;
- b. in Abwesenheit der Angehörigen: auf schriftliches Gesuch der berechtigten Person.

³ Nach der Beisetzung kann die Asche nicht mehr aus dem Grab entnommen werden.

⁴ Im Garten der Erinnerung und in seiner Umgebung dürfen keine Inschriften, Gedenktafeln und andere besondere oder persönliche Zeichen zum Gedenken an die verstorbene Person angebracht werden. Dies ist nur im Park der Erinnerungen erforderlich.

⁵ Die Asche verbleibt während mindestens 20 Jahren im Grab.

3. Kapitel: Bestattung, Gestaltung und Unterhalt der Gräber und Grabstätten

Bestattung
(Art. 5, 17 und 18
GFR)

Art. 4¹ In Anwendung von Artikel 3 des Beschlusses über die Bestattungen ordnet die für den Friedhof zuständige Dienststelle nach Erhalt des Kremationsprotokolls oder der Bestätigung des Todesfalls sowie der jeweiligen Gesuchformulare die Bestattung an.

² Nachdem sich die Angehörigen verabschiedet haben, lässt das Friedhofspersonal den Sarg ins Grab hinab, schliesst es, stellt das Kreuz oder ein anderes Holzsymbol mit dem Namen der verstorbenen Person auf und arrangiert den Trauerschmuck.

Särge und Urnen **Art. 5**¹ Der Körper der verstorbenen Person wird in einen Sarg aus Holz oder aus einem anderen formstabilen Material gelegt, das die gesetzliche Bestimmungen über die Hygiene und die öffentliche Gesundheit erfüllt.

² Metallsärge sind der für den Friedhof zuständigen Dienststelle zu melden.

Urnen für Haustiere **Art. 6** Urnen mit der Asche von Haustieren können beigelegt werden, wenn sie aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen.

Masse der Reihengräber (Art. 20 Abs. 2 GFR) **Art. 7** Für Reihengräber von Personen ab 10 Jahren sind folgende Masse zugelassen:

a) Personen ab 10 Jahren

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	120 cm	90 cm
Breite	65 cm	–
Dicke	30 cm	10 cm
Grabbeet	70/100 cm	
oder Platte		
Feste Länge	130 cm	
Feste Breite	60 cm	
Dicke Kopfseite	15 cm	–
Dicke Fussseite	10 cm	–
Grabbeet	70/40 cm	

b) Kinder bis 10 Jahre

Art. 8 Für Reihengräber von Kindern bis 10 Jahre sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	90 cm	70 cm
Breite	45 cm	–
Dicke	30 cm	9 cm
Grabbeet	50/90 cm	
oder Platte		
Feste Länge	55 cm	

Feste Breite	45 cm	
Dicke Kopfseite	–	3 cm
Grabbeet	50/40 cm	

c) Urnenreihen-
gräber (Art. 20
Abs. 2 GFR)

Art. 9 Für Urnenreihengräber sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	75 cm	60 cm
Feste Breite	45 cm	
Dicke	30 cm	8 cm
Grabbeet	50/40 cm	
oder Platte		
Feste Länge	55 cm	
Feste Breite	45 cm	
Dicke Kopfseite	–	3 cm
Grabbeet	50/40 cm	

Masse
Konzessionsgrab
(Art. 20 Abs. 2
GFR)

Art. 10 Für konzessionierte Einzelgräber sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	140 cm	100 cm
Breite	90 cm	–
Dicke	–	12 cm
Grabbeet	120/75 cm	

a) Einzelgrab

b) Doppelgrab

Art. 11 Für konzessionierte Doppelgräber sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	140 cm	100 cm
Breite	150 cm	–
Dicke	–	12 cm
Grabbeet	180/70 cm	

- c) Spezialgrab **Art. 12**¹ Für konzessionierte Spezialgräber für drei Särge sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	170 cm	100 cm
Breite	300 cm	150 cm
Dicke	–	15 cm
Grabbeet	Je nach Grösse des Grabmals	

- ² Für konzessionierte Spezialgräber für vier Särge sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	170 cm	100 cm
Breite	400 cm	150 cm
Dicke	–	15 cm
Grabbeet	Je nach Grösse des Grabmals	

- d) Grosses Konzessionsgrab **Art. 13** Für grosse Konzessionsgräber sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Hauptgrabmal		
Höhe	170 cm	–
Breite	600 cm	–
Dicke	–	15 cm
Grabbeet	Gemäss Vorgaben	
Grabstein für ein Einzelgrab		
Höhe	120 cm	90 cm
Breite	70 cm	–
Dicke	30 cm	10 cm
Grabbeet	120/75 cm	
Grabstein für ein Doppelgrab		
Höhe	140 cm	100 cm
Breite	150 cm	–

Dicke	–	12 cm
Grabbeet	180/70 cm	
Grabplatte für ein Einzelgrab		
Feste Länge	130 cm	
Feste Breite	60 cm	
Dicke Kopfseite	15 cm	–
Dicke Fussseite	10 cm	–
Grabbeet	60/40 cm	

c) Konzessions-
grab für Kinder
bis 10 Jahre

Art. 14 Für Konzessionsgräber von Kindern bis 10 Jahre sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	90 cm	70 cm
Breite	45 cm	–
Dicke	–	9 cm
Grabbeet	50/90 cm	

f) Konzessioniertes
Urnengrab

Art. 15 Für konzessionierte Urnengräber sind folgende Masse zugelassen:

	Maximum	Mindestens
Grabstein		
Höhe	120 cm	90 cm
Breite	70 cm	–
Dicke	–	10 cm
Grabbeet	70/40 cm	

g) Konzessioniertes
Doppelurnengra
b

Art. 16 Für konzessionierte Doppelurnengräber sind folgende Masse zugelassen:

	Höchstens	Mindestens
Grabstein		
Höhe	140 cm	100 cm
Breite	90 cm	–
Dicke	–	12 cm
Grabbeet	120/75 cm	

Masse des
Grabmals

Art. 17¹ Die Sockel dürfen höchstens 15 cm hoch sein.

² Einfassungen und Umrandungen sind nicht zugelassen.

³ Horizontale Grabsteine oder Grabplatten sind nur bei Reihengräbern erlaubt. Vertikale Kreuze oder sonstige vertikale Motive sind nicht gestattet. Die Grabplatten können mit Kreuzen oder anderen horizontal befestigten dekorativen Reliefs oder mit kleinen beschrifteten Platten, die aber nur in stark geneigter Form erlaubt sind, geschmückt sein.

⁴ Bei Reihengräbern werden die Fundamente der Grabmäler, Platten, Grabsteine und anderen grösseren Grabdekorationen auf einzelnen, mindestens 15 cm dicken Betonplatten platziert, die von den Steinmetzen ausgeführt werden. Das Fundament darf auf allen Seiten nicht mehr als 5 cm über den Sockel hinausragen. Das Fundament muss auf dem B-Horizont und fachgerecht verlegt werden. Die Betonfundamente dürfen nicht sichtbar sein.

⁵ Neue Konzessionsgräber sind mit einem Streifenfundament aus Stahlbeton ausgestattet, das vom Friedhofspersonal ausgeführt wird.

Material und
Form

Art. 18¹ Für das Grabmal ist Naturstein zu bevorzugen. Ganze Grabmäler oder Teile aus Glas, Metall und Holz sind zugelassen. Diese müssen über eine Mindestdicke verfügen, die ihre Stabilität gewährleistet, und auf einem Natursteinsockel befestigt sein.

² Fotografien und Portraits sind zugelassen. Sie dürfen höchstens 9 x 12 cm gross sein.

³ Allzu ausgefallene und/oder der Pietät widersprechende Motive, Abdeckung mit Kies oder anderen Steinen sowie Einfassungen und Dekorationen aus Glas sind in keinem Fall zugelassen.

⁴ Schmückende Gegenstände dürfen einzig im Grabbeet und in keinem Fall auf dem Rasen oder den Grünflächen der angrenzenden Flächen abgestellt werden.

⁵ Bei Konzessionsgräbern ohne Grabbeet muss der Grabschmuck auf einer am Grabmal befestigten Platte abgelegt werden, die nicht breiter als das Grabmal und nicht tiefer als 25 cm ist.

⁶ Kreuze und andere provisorische Holzträger mit Inschriften dürfen nicht geändert werden. Sie dürfen nur durch ein zugelassenes Grabmal ersetzt werden.

⁷ Von den Berechtigten innerhalb des Grabbeets angebrachter Blumenschmuck darf weder die Höhe des Grabmals noch die Grenzen der Pflanzfläche überragen.

Pflanzung

Art. 19 ¹ Pflanzungen ausserhalb des festgelegten Grabbeets sind untersagt.

² Kränze, Körbe und Kunstblumen sind ausschliesslich während zwei Monaten ab Bestattungsdatum sowie während der Zeit zwischen November bis Ende Februar gestattet. Dieser Grabschmuck wird nach Ablauf der erlaubten Zeitspanne ohne zusätzliche Ankündigung durch das für den Unterhalt zuständige Friedhofspersonal entfernt.

³ Jeglicher Grabschmuck in schlechtem Zustand und namentlich Kränze und anderer verblasster oder verblühter echter oder künstlicher Blumenschmuck kann ohne Vorankündigung vom für den Unterhalt zuständigen Friedhofspersonal entfernt werden.

4. Kapitel: Tarif

Kosten für die
Erdbestattung

Art. 20 Für die Erdbestattung anfallende Kosten:

- für eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Freiburg:
keine
- für in Freiburg verstorbene bedürftige Personen: keine

- für Personen ohne Wohnsitz in Freiburg:
 - Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren in einem Reihengrab: 3000 Franken
 - Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren in einem Konzessionsgrab: 3500 Franken
 - Kinder bis 10 Jahre: 1500 Franken

Kosten für die
Beisetzung der
Asche

Art. 21 Für die Beisetzung der Asche anfallende Kosten:

- für eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Freiburg: keine
- für in Freiburg verstorbene bedürftige Personen: keine
- für Personen ohne Wohnsitz in Freiburg:
 - in einem bestehenden Reihengrab oder Konzessionsgrab: 300 Franken
 - in einem neuen Urnenreihengrab: 1500 Franken
 - in einem neuen Konzessionsgrab: 1500 Franken
 - im Garten der Erinnerung: 300 Franken
 - im Park der Erinnerungen: 400 Franken

Gebühr für
Konzessions-
gräber

Art. 22 Für Konzessionsgräber wird folgende Gebühr erhoben:

- Einzelgrab für 30 Jahre: 1950 Franken
- Doppelgrab für 30 Jahre: 3900 Franken
- Spezialgrab für drei Särge und 30 Jahre: 5850 Franken
- Spezialgrab für vier Särge und 30 Jahre: 7800 Franken
- Konzessionsgrab für Kinder bis 10 Jahre für 30 Jahre: 900 Franken
- konzessioniertes Urnengrab für 4 Urnen und 30 Jahre: 1500 Franken
- konzessioniertes Doppelurnengrab für 8 Urnen und 30 Jahre: 3000 Franken

Gebühr für grosse Konzessionsgräber	<p>Art. 23 ¹ Für grosse Konzessionsgräber werden 40 Franken pro Sarg und Jahr erhoben.</p> <p>² Bezahlt wird für mindestens 30 Jahre, sprich 1200 Franken.</p>
Gebühr für die Verlängerung der Konzession	<p>Art. 24 ¹ Für die Verlängerung einer Konzession wird folgende Gebühr erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelgrab für 30 Jahre: 1950 Franken- Doppelgrab für 30 Jahre: 3900 Franken- Spezialgrab für drei Säрге und 30 Jahre: 5850 Franken- Spezialgrab für vier Säрге und 30 Jahre: 7800 Franken- alte Spezialkonzession, Einzelgrab, für 30 Jahre: 3750 Franken- alte Spezialkonzession, Doppelgrab, für 30 Jahre: 7500 Franken- alte Spezialkonzession für drei Säрге und 30 Jahre: 11'250 Franken- alte Spezialkonzession für 4 Säрге und 30 Jahre: 15'000 Franken- alte Konzession für Gebeine für 30 Jahre: 1500 Franken- Konzessionsgrab für Kinder bis 10 Jahre für 30 Jahre: 900 Franken- konzessioniertes Urnengrab für 4 Urnen und 30 Jahre: 1500 Franken- konzessioniertes Doppelurnengrab für 8 Urnen und 30 Jahre: 3000 Franken <p>² Die Höhe der Gebühren für die Verlängerung von Konzessionen um fünf Jahre werden proportional zu den obenstehenden Beträgen berechnet.</p>
Gebühr für das Errichten von Grabmalen	<p>Art. 25 ¹ Für das Errichten eines Grabmals wird folgende Gebühr erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- für Reihengräber (einschliesslich Kindergräber bis 10 Jahre und Urnengräber): 100 Franken

- für Konzessionsgräber für Kinder bis 10 Jahre: 100 Franken
- für einfache und Urnenkonzessionsgräber: 300 Franken
- für konzessionierte Doppel- und Spezialgräber: 400 Franken

² Die in Absatz 1 aufgeführten Gebühren gelten abhängig von der gewählten Grabart auch für grosse Konzessionsgräber.

Gebühr für eine
Inscription im Park
der Erinnerungen

Art. 26 Für die obligatorische Inschrift des Namens der verstorbenen Person während 10 Jahren wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.

Gebühr für die
Exhumierung
und die Wieder-
beisetzung

Art. 27 Für die Exhumierung und die Wiederbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

	Ohne Wiederbeisetzung	Mit Wiederbeisetzung
Exhumierung eines Leichnams (Erwachsene oder Kind ab 10 Jahren)	CHF 3000	CHF 4000
Exhumierung des Leichnams eines Kindes bis 10 Jahre	CHF 1500	CHF 2000
Exhumierung einer Urne aus einem konzessionierten Urnengrab oder aus einem Urnenreihengrab	CHF 200	CHF 300
Exhumierung einer Urne aus einem Konzessionsgrab für Erdbestattungen	CHF 300	CHF 400

Lieferung Kreuz
oder
provisorische
Pulttafel

Art. 28 Die Lieferung und das Aufstellen des Kreuzes oder der provisorischen Pulttafel werden mit 120 Franken ohne MWST in Rechnung gestellt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Aufhebung
bisherigen
Rechts **Art. 29** Das Reglement für die Gestaltung der Grabstätten im Friedhof St. Leonhard in Freiburg vom 28. Dezember 1965 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 30** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Verabschiedet vom Gemeinderat am 15. Dezember 2025.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS DER STADT FREIBURG

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Thierry Steiert

David Stulz